

II-1683 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

DVR: 0000060
21. 176.24.01/18-IV.2/91

598 IAB

Schriftl. Parlamentar. Anfrage der
Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Ge-
nossen betreffend die Behandlung von
Altösterreichern in Siebenbürgen

1991-04-24
zu 64613

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Genossen
haben am 5. März 1991 unter der Nr. 646/J-NR/1991 an mich eine
schriftliche Anfrage betreffend die Behandlung von Altösterrei-
chern in Siebenbürgen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1) Ist es richtig, daß seitens der österreichischen
Auslandsvertretungen in der Behandlung (beispielsweise
von Visa-Anträgen) nicht zwischen Angehörigen altöster-
reichischer Minderheiten einerseits, und Ausländern,
die nicht den altösterreichischen Minderheiten angehö-
ren, andererseits, unterschieden wird?
- 2) Wenn nein,
a. Warum nicht?
b. Warum ist eine differenzierte Behandlung sogar
Vertretungsbehörden ostmitteleuropäischer Nachbarsta-
aten in Behandlung ihrer eigenen Volksgruppen (bei-
spielsweise der Behandlung von Ungarn in Siebenbürgen
durch die ungarischen Behörden) möglich, nicht jedoch
Österreich?

- 3) Inwieweit wird durch diese Vorgangsweise bewirkt, daß Angehörige österreichischer Minderheiten viel eher in die Bundesrepublik Deutschland "rückwandern" können, obwohl sie niemals von dort, sondern beispielsweise als Protestanten aus Salzburg, Kärnten oder aus den Landen ob und unter der Enns deportiert worden sind?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1):

Rechtliche Grundlage für die Erteilung von Sichtvermerken ist das Paßgesetz 1969, demzufolge Fremde zur Einreise in das Bundesgebiet außer einem gültigen Reisedokument eines österreichischen Sichtvermerkes bedürfen, soweit sie nicht aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen berechtigt sind, ohne Sichtvermerk zu einem zeitlich begrenzten Aufenthalt in das Bundesgebiet einzureisen. "Fremde" im Sinne des Fremdenpolizeigesetzes 1954 sind Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Angehörige der deutschsprachigen Bevölkerung Rumäniens, also auch die sogenannten "Landler" und "Siebenbürger Sachsen", die sich mit einem rumänischen Reisedokument ausweisen, sind daher Fremde im Sinne der oz. Gesetze. Die derzeitige gesetzliche Lage in Österreich schließt eine Diskriminierung zwischen Fremden aus.

Unbeschadet des Prinzips der Nichtdiskriminierung wurde eine einfachere Handhabung der Sichtvermerksanträge von "Landlern" angestrebt, um diesen auf möglichst rasche und unbürokratische Weise zu Sichtvermerken zu verhelfen. Im Hinblick auf den verschiedentlich festgestellten Mißbrauch von Einladungen zu

- 3 -

einem Besuch nach Österreich, die von rumänischen Staatsangehörigen des öfteren zu einer illegalen Einwanderung ausgenutzt wurden, ging es darum, den "echten" Besuchern durch Erleichterungen beim Prüfungsverfahren des Antrages entgegenzukommen.

In Zusammenarbeit mit den Bewohnern der drei "Landler"-Gemeinden Großbau, Großpold und Neppendorf wurden vom österreichischen Botschafter in Bukarest fünf Vertrauenspersonen ausgewählt, die durch einen jeweiligen Begleitbrief die Sichtvermerksanträge von Mitgliedern ihrer Gemeinden unterstützen und dadurch eine Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens bewirken. Es handelt sich bei diesen Vertrauenspersonen um Angehörige der noch verbliebenen "Landler"-Gemeinschaft, die am besten über Situation, Anliegen und Probleme der "Landler" informiert sind, sich offenbar dank ihrer Position (Lehrer, Pfarrer, Journalist) am ehesten artikulieren können und auch imstande sind, die Anliegen ihrer Gemeinde gegenüber in- und ausländischen Behörden zu vertreten.

Die Erteilung eines Sichtvermerkes für eine Besuchsreise oder eine Durchfahrt durch das Bundesgebiet kann aus verschiedenen Gründen normalerweise nur bei persönlicher Vorsprache in der Vertretungsbehörde erfolgen. Um den Angehörigen der "Landler"-Gemeinschaft den langen und oft nur unter schwierigen Umständen durchführbaren Anfahrtsweg nach Bukarest zur Besorgung der Sichtvermerke zumindest teilweise zu ersparen, können diese ihre Visumsanträge auch von Bekannten und Verwandten bei der Botschaft einreichen lassen.

Die bei Einwanderungsanträgen gehandhabte Vorgangsweise wird untenstehend (Punkt 3) näher erläutert.

Zum Zwecke einer intensiven Betreuung der "Landler"-Gemeinde führt die österreichische Botschaft in Bukarest, meist durch den Missionschef persönlich, monatliche Dienstreisen, verbunden mit einem Sprechtag in Hermannstadt, durch. Die Besuche dienen u. a. der Information über neue Entwicklungen im Bereich der Zusammenarbeit mit österreichischen Stellen, der Kontaktnahme mit lokalen Persönlichkeiten und einer allgemeinen Diskussion anfallender Probleme. Die bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß sich die "Landler" sehr positiv über diese Konsulartage äußern.

In Schreiben an die Landeshauptmänner von Oberösterreich, Steiermark und Kärnten bedankte sich die "Landler"-Gemeinschaft mehrmals für die "größtmögliche Schnelligkeit", mit der von der Österreichischen Botschaft in Bukarest Sichtvermerke an Angehörige ihrer Gruppe erteilt werden.

Zu Punkt 2):

Eine über die dargelegten Erleichterungen in Sichtvermerksverfahren und besondere konsularische Betreuung hinausgehende differenzierte Behandlung ist aus den zu Punkt 1) bereits genannten rechtlichen Gründen in Österreich nicht möglich.

Zu Punkt 3):

Die Frage der Sichtvermerkserteilung stellt auch aus der Sicht der "Landler"-Vertreter kein Kriterium für die Entscheidung dar, in welches Land auswanderungswillige "Landler" übersiedeln. Auch für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland benötigen sie entsprechende Sichtvermerke.

Entscheidend sind unbestreitbar die wesentlich besseren Aufnahmeverbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. Ich habe seit 1988 ständig darauf hingewiesen, daß diese Bedingungen in Österreich verbessert werden müssen, um den "Landlern" eine echte Wahlmöglichkeit einzuräumen. In Kontakten mit "Landler"-Vertretern, verschiedenen österreichischen Landeshauptmännern und Vertretern der Evangelischen Kirche sowie aus dem Vergleich mit den Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland kristallisierten sich fünf Bereiche heraus, in denen Verbesserungen erforderlich wären. In drei Bereichen konnte zwischen den zuständigen Bundesministerien und den interessierten Bundesländern im Herbst 1990 Einigung erzielt werden:

- a) Vereinfachtes Einwanderungsverfahren: Grundsätzlich hat ein Einwanderungswerber bei Einbringung des Antrages Unterkunft und ausreichenden Unterhalt in Österreich nachzuweisen. Angesichts der offenkundigen Schwierigkeit, von den "Landler"-Dörfern aus eine Wohnung und einen Arbeitsplatz in Österreich zu finden, wurde vereinbart, daß das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das jeweils interessierte Bundesland entsprechende Unterstützung leisten. Ein "Landler", der von diesem Angebot Gebrauch machen will, muß dafür in seinem bei der Botschaft in Bukarest einzubringenden Einwanderungsantrag lediglich - möglichst genaue - Angaben über das Zielbundesland (bzw. das Herkunftsland der Vorfahren), seine beruflichen Qualifikationen, Arbeitsplatzvorstellungen etc. machen. Eine rasche Behandlung dieser Anträge in Österreich ist sichergestellt. Die Vertreter der "Landler" in Rumänien wurden über diese Möglichkeit im Rahmen der laufenden Kontakte mit dem österreichischen Botschafter, der dafür monatlich nach Sibiu/Hermannstadt reist (siehe oben), umgehend informiert.

- b) Erteilung von Arbeitsgenehmigungen: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat schon in einem frühen Stadium der Bemühungen zugesagt, daß - bei Einhaltung der üblichen sozialrechtlichen Bestimmungen durch den jeweiligen Arbeitgeber - alle einwandernden "Landler" Arbeitsgenehmigungen erhalten.
- c) Starthilfe: Die interessierten Bundesländer Oberösterreich, Steiermark und Kärnten haben sich bereit erklärt, nach Maßgabe der jeweiligen landesgesetzlichen Gegebenheiten Unterstützung zu leisten.

Zwei Bereiche sind jedoch weiterhin ungelöst:

- d) Altersversorgung: Diese Frage stellt das Kernproblem dar. Wie ich in der Beantwortung der Anfrage Nr. 5579/J der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dr. Frischenschlager, Haupt und Huber vom 23. Mai 1990 ausführen konnte, habe ich mich in den letzten Jahren wiederholt an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales gewandt, um eine befriedigende Lösung zu erreichen.

Die sehr großzügigen deutschen Regelungen auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet tragen wesentlich zur Entscheidung der meisten Angehörigen der deutschsprachigen Minderheit in Rumänien bei, in die Bundesrepublik Deutschland auszuwandern. Während jüngere "Landler", die nach Österreich übersiedeln, hier noch die erforderlichen Versicherungszeiten erwerben können, sind die Älteren auf eine Anrechnung der in Rumänien erworbenen Beitragszeiten angewiesen. Da hiefür in Österreich im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland derzeit keine gesetzliche Grundlage besteht, haben sich viele "Landler"-Familien, die geschlossen aus Rumänien ausgewandert sind, für eine Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland entschieden.

- 7 -

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat es nach Befassung der Sozialpartner abgelehnt, eine vergleichbare innerstaatliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Es besteht hingegen die grundsätzliche Bereitschaft, mit Rumänien ein Sozialversicherungsabkommen abzuschließen. Allerdings könnte ein solches Abkommen, das der Ratifizierung bedarf, erfahrungsgemäß frühestens in etwa zwei Jahren in Kraft treten und dürfte daher wenig dazu beitragen, den Entschluß noch in Rumänien verbliebener auswanderungswilliger "Landler" abzuändern, in die Bundesrepublik Deutschland zu übersiedeln. Soferne dieses Abkommen nach den üblichen Mustern abgeschlossen werden kann, würde es die Anrechnung der rumäni-schen Versicherungszeiten für die Entstehung - aber nicht für die Höhe - eines Pensionsversicherungsanspruches in Österreich erlauben. In Rumänien erworbene Pensionsteile müßten von Rumänien nach Österreich überwiesen werden. Die Vertreter der "Landler" in Rumänien weisen gegenüber dem österreichischen Botschafter ständig darauf hin, daß nur eine befriedigende Lösung dieser Frage - das heißt in ihren Augen die Schaffung einer den deutschen Regelungen entsprechenden Rechtslage - noch einen Teil der in Rumänien verbliebenen "Landler" zu einer Übersiedlung nach Österreich bewegen könnte. Der weitaus überwiegende Teil der "Landler" ist bereits in die Bundesrepublik Deutschland ausgewandert oder wird dies in absehbarer Zeit tun.

Bisher sind meinen Informationen zufolge nur 38 "Landler" nach Österreich gekommen. Höchstens weitere 30 bis 50 Menschen fassen eine Übersiedlung unter den gegebenen Bedingungen ins Auge.

- e) Rasche Einbürgerung: Nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes kann "Landler", die nach Österreich einwandern, nach vier Jahren ständigen

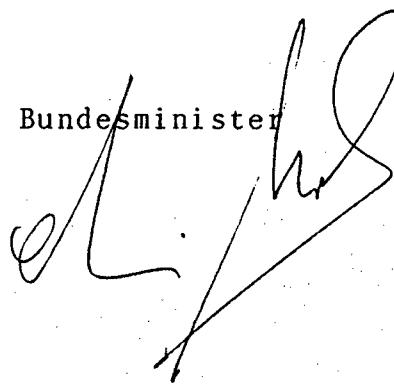
- 8 -

Wohnsitzes die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden (§ 10 Abs. 3 StbG 1985). Eine frühere Verleihung wird allerdings von vielen "Landlern" gewünscht, weil sie sich in Österreich nicht als Ausländer fühlen möchten.

Wie ich schon in der bereits zitierten Anfragebeantwortung dargelegt habe, trete ich für eine Beseitigung oder Verkürzung der Wartefrist für die Einbürgerung aller Menschen ein, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen gezwungen waren, in der Vergangenheit das Staatsgebiet des heutigen Österreich zu verlassen, sowie ihrer Nachkommen in direkter Linie, soferne sie ihren Wohnsitz nach Österreich verlegen.

Das hiefür zuständige Bundesministerium für Inneres hat im Rahmen der interministeriellen Koordinationssitzungen zur "Landler"-Frage die grundsätzliche Bereitschaft erkennen lassen, im Rahmen einer größeren Novellierung des Staatsbürgerschafts-Gesetzes eine entsprechende Regelung zu treffen.

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'H' or 'A' followed by a more fluid, cursive script.